

# COVID-19 – Coronavirus Infektionsschutzkonzept für die Mühldorfer Friedhöfe Umgang auf dem Friedhof und bei Sterbefällen Stand: 14.12.2020, 11.00 Uhr

Aufgrund der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BaylfSMV) gelten für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Vorgaben:

### 1. Verhalten auf dem Friedhofsgelände

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

# 2. Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind derzeit nicht eingeschränkt.

#### 3. Sofortmaßnahmen:

Nach § 3 der 10. BaylfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 die Teilnahme an "Beerdigungen im engsten Familienkreis". Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden.

Der Begriff "Beerdigung" umfasst dabei insbesondere Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet. Der "engste Familienkreis" umfasst jedenfalls Verwandte und Verschwägerte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

Zwischen den Teilnehmern, soweit diese nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

# 4. Verabschiedungen

Gegen eine Verabschiedung am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, soweit bei dem Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegen.

Verabschiedungen in geschlossenen Räumen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

### 5. Beerdigungen

Beerdigungen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

### 6. Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzungen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

Diese Regelungen gelten, vorbehaltlich neuerer Informationen, ab Montag, 14.12.2020 bis auf Weiteres. Wir geben ausdrücklich zu bedenken, dass sich diese Anordnungen jederzeit verändern können.

Mühldorf a. Inn, 14. Dezember 2020

gez. Alexander Ring Sachgebietsleiter Standesamt und Bestattungswesen